



## **Ergänzungen zu den Durchführungshinweisen der Punktspielsaison Sommer 2021**

### **Jugend und Erwachsene**

Liebe Tennisspieler:innen,

ergänzend zu unserer gestrigen Mail „Durchführungshinweise zu den Punktspielen“ möchten wir Ihnen noch folgende Hinweise zu den aktuellen Regelungen geben.

In die per 17. Mai 2021 geltende Landesverordnung ist mit dem Absatz 5 erstmalig §11 ergänzt worden, in dem die Regeln zur Ausübung von Sport festgelegt werden:

#### **(5) Absatz 1 Satz 2 gilt nicht für Wettkämpfe im Amateursport außerhalb geschlossener Räume,**

- 1. die Sportarten betreffen, bei denen zwischen den Mannschaften der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann,**
- 2. bei denen die einzelnen Mannschaften höchstens zehn Mitglieder haben,**
- 3. bei denen nur getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV teilnehmen,**
- 4. bei denen insgesamt nicht mehr als 100 Personen teilnehmen und**
- 5. bei denen Zuschauerinnen und Zuschauer keinen Zugang haben.**

Damit wird erstmalig zwischen der bloßen Ausübung von Sport (u.a.: Training) und Wettkämpfen (im Außenbereich!) unterschieden und macht diese jetzt möglich. Für uns Tennisspieler:innen sind damit sowohl die Durchführung der Punktspiele als auch die Teilnahme an Tennisturnieren wieder möglich geworden.

Es gelten allerdings Einschränkungen, die aus Sicht des Präsidiums von allen Vereinen beachtet werden sollten:

- Ein Ausweichen bei Punktspielen oder Turnierbegegnungen (z.B. bei Regen) in die Halle ist nicht möglich. Daher sollte das Punktspiel verlegt werden.
- Eine Teilnahme an einer Punktspielbegegnung oder einem Turnier ist nur für getestete Spieler:innen möglich (s.o. Satz 3.). Das schließt nachweislich genesene oder vollständig geimpfte Personen ein. Wir empfehlen, dass beide Mannschaftsführer:innen sich gemeinsam vergewissern, dass diese Vorgaben erfüllt sind. Ein vor Ort unter Aufsicht durchgeführter Laienschnelltest mit negativem Ergebnis ermöglicht ebenfalls die Teilnahme.

Auch wenn u.E. keine Aufzeichnungspflicht für den Teststatus der Punktspielteilnehmer:innen besteht, empfehlen wir – z.B. auf dem Spielberichtsbogen – diesbezügliche Notizen für die eigene Dokumentation vorzunehmen.



Die Testpflicht begegnet uns seit geraumer Zeit an vielen Orten in unserem Alltag. Wir sehen sie daher nicht als einen Umstand an, der für ein Punktspiel eine besondere Härte bedeutet. Daher empfehlen wir den Mannschaftsführer:innen in den Vereinen, dass eine Punktspielteilnehmer:in ohne gültigen Test nicht spielberechtigt ist, wenn sie ebenfalls weder genesen oder vollständig geimpft ist.

Aus gleichem Grund sehen wir keine Veranlassung, abweichend von der Wettspielordnung, eine Regelung bzgl. einer straffreien Abmeldung von Mannschaften zu schaffen.

Gleichwohl hoffen wir angesichts der sich in Schleswig-Holstein erfreulich entwickelnden Infektionszahlen sehr, dass die per 7. Juni 2021 in Kraft tretende Landesverordnung uns für die Ausübung des Tennissports weitere Erleichterungen bringen wird; mit Glück den Entfall der Testpflicht. Da eine Verlegung von angesetzten Punktspielen problemlos möglich ist, liegt hier ggf. eine Möglichkeit zum Ausweichen.

Weiterhin werden wir zeitnahe FAQ zu den vorangestellten Regelungen, insbesondere zu den nötigen Tests für die Punktspiele, auf unserer Webpage veröffentlichen.